

	INHALTSVERZEICHNIS	Seite
	Rhein-Erft-Kreis	
71	Bekanntmachung zur Europawahl am 07.06.2009 -der Kreiswahlausschuss tagt am Montag, 15.06.2009-	2
72	Bedburg Bekanntmachung am 07.06.2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt	3-4
73	Bezirksregierung Köln Bekanntmachung im freiwilligen Landtauschverfahren Rath-Pütz wird hiermit für das Gebiet der Stadt Bedburg folgendes öffentlich bekanntgemacht	5-6

Rhein-Erft-Kreis

BEKANNTMACHUNG

zur Europawahl am 07.06.2009

Gem. § 5 Abs. 3 Europawahlordnung gebe ich bekannt:

Der Kreiswahlausschuss des Rhein-Erft-Kreises für die Europawahl tagt am

**Montag, 15.06.2009, 09.00 Uhr,
im Sitzungsraum KT 1.1
des Kreishauses in 50126 Bergheim,
Willy-Brandt-Platz 1.**

Tagesordnung:

1. Bestellung einer Schriftführerin/eines Schriftführers
2. Verpflichtung der Beisitzerinnen/Beisitzer und der Schriftführerin/des Schriftführers
3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Rhein-Erft-Kreis
4. Verschiedenes

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Sitzung öffentlich ist und jedermann Zutritt zu dieser Sitzung hat.

Bergheim, den 12.05.2009

gez.

Werner Stump
Landrat
als Kreiswahlleiter
für die Europawahl

Wahlbekanntmachung

1. Am 07.06.2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

 statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in folgende 21 Wahlbezirke eingeteilt:

Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
010 Rath/Gommershoven	Feuerweherschule Rath
020 Kirdorf	Grundschule Kirdorf
030 Blerichen I	Kindergarten 'Feldmäuse'
040 Blerichen II	Kindergarten 'Feldmäuse'
050 Bedburg I	Realschule Bedburg
060 Bedburg II	Grundschule Bedburg
071 Bedburg III	Grundschule Bedburg
072 Broich	Grundschule Bedburg
081 Bedburg IV	Realschule Bedburg
082 Lipp (teilweise)	Realschule Bedburg
090 Lipp/Millendorf	Frühere Schule Lipp
100 Kaster I	Jugendzentrum Point
110 Kaster II	Grundschule Kaster
120 Kaster III	Grundschule Kaster
130 Kaster IV	Grundschule Kaster
140 Königshoven I	Bürgerhalle Königshoven
151 Königshoven II	Bürgerhalle Königshoven
152 Pütz	Frühere Schule Pütz
160 Kirch-/Grottenherten I	Grundschule Kirchherten
170 Kirch-/Grottenherten II	Grundschule Kirchherten
180 Kirch-/Kleintroisdorf	Frühere Schule Kirchtroisdorf

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 09.05.2009 bis 16.05.2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in folgenden Briefwahllokalen zusammen:

Bezeichnung des Briefwahlbezirks	Bezeichnung des Briefwahlraums
Briefwahlbezirk 7000, Stimmbezirke 010-072	Grundschule Kaster BW I
Briefwahlbezirk 8000, Stimmbezirke 081-130	Grundschule Kaster BW II
Briefwahlbezirk 9000, Stimmbezirke 140-180	Grundschule Kaster BW III

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuches).

Stadt Bedburg, 26.04.2009

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

Gunnar Koerdt

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Im freiwilligen Landtauschverfahren Rath-Pütz wird hiermit für das Gebiet der Stadt Bedburg folgendes öffentlich bekanntgemacht:

Bezirksregierung Köln

52066 Aachen, den 11.05.2009

Dienstgebäude

Freiwilliger Landtausch Rath-Pütz

Robert-Schuman-Str. 51

Az.: 33.08.01 - 50902

Tel.: 0221 / 147 - 4072

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Durch Beschluss vom 27.04.2009 sind die nachstehenden Grundstücke zum freiwilligen Landtauschverfahren Rath-Pütz zugezogen und insoweit der freiwillige Landtausch angeordnet worden:

Regierungsbezirk Köln

Rhein-Erft-Kreis

Stadt Bedburg

Gemarkung Pütz

Flur 28, Flurstück 104

Kreis Düren

Gemeinde Nörvenich

Gemarkung Rath

Flur 8, Flurstück 55

Zur Ausführung des vorgenannten Beschlusses wird hiermit folgendes bekanntgegeben:

Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG¹ innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen

anzumelden.

FlurbG: Flurbereinigungsgesetz -FlurbG- vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

Zu diesen Rechten gehören zum Beispiel nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Im Auftrag
(LS) gez. Fehres
(Fehres)
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor